

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tiedverdriev“.
- (2) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung an. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e. V.“ (65 BGB).
- (3) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Greifswald.

§ 2 Ziele

Der Verein strebt als lokale Untergliederung die Mitgliedschaft im Verein “Deutscher Modellflieger Verband eV“, Fachverband der Modellflieger in der Bundesrepublik Deutschland (kurz DMFV) an anerkennt als solcher die Statuten und unterstützt die Ziele des DMFV.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein wirkt mit bei der Verbreitung des Fluggedankens, insbesondere die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes auf breiter Grundlage in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Förderung des Nachwuchses (Hilfestellung beim Erlernen des Modellfluges durch Lehrer-/Schülersystem),
- b) Förderung der Mitglieder für Wettbewerbe,
- c) Schulung der Mitglieder (Flugleiterschulung etc.).

§ 3 a Flugplatzordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Flugplatzordnung für das Fluggelände des Vereins.
- (2) Insbesondere ist in der Flugplatzordnung zu regeln:
 - a) Aufstellung Flug- und allgemeinen Verhaltensregeln
 - b) Flugzeiten
 - c) Zulassungsbedingungen für Piloten und Modelle
 - d) Maßregeln bei Zuwiderhandlungen, über die Dauer des Flugverbotes entscheidet der Vorstand

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele (2 und 3 dieser Satzung) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind , oder unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt sein Vermögen an den DMFV eV., beziehungsweise wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an andere Modellsportorganisationen.

§ 5 Finanzen

(1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt und wird von den Mitgliedern bis zum 15. Januar per Lastschrift eingezogen. Bei Nichteinlösung der Lastschrift, anfallende Gebühren zu Lasten des Mitgliedes. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, aber jedoch nur einmal im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichtet, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

(3) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die obige Ziele des Vereins (2 und 3 der Satzung) unterstützen, die Satzung anerkennen und voll geschäftsfähig ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können ausnahmsweise natürliche Personen Mitglied werden, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entsprechend § 12 Abs. 6 der Satzung entscheidet. Der Antrag von natürlichen Person nach Abs. 2 bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters(s). Der gesetzliche Vertreter haftet in diesem Fall für den Mitgliedsbeitrag. Das neue Mitglied zahlt anteilig Beitrag für das laufende Jahr (quartalsweise). Der anteilige Beitrag wird mit der Aufnahmegebühr fällig.

(4) Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Zeitpunkt fällig, in dem der Vorstand dem Aufnahmeantrag entspricht.

§ 6 a Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft schließt die Ableistung von 8 Arbeitsstunden zur Erhaltung des Vereinsgeländes und Anlagen im Kalenderjahr ein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins,
a) mit dem schriftlichen Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (6 Abs. 1 der Satzung
c) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste(Abs. 2),
d) durch Ausschluss (Abs. 3),
e) durch Tod (38 **BGB**)

(2) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung , wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen hat, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand 6 Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.

(3) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich und in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen.

§ 8 Organe des Vereins, Beirat

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Des weiteren soll ein Beirat gebildet werden, der aus Persönlichkeiten besteht, die sich um den Flugmodellspport verdient gemacht haben. Der Vorstand trägt Personen, die diese Voraussetzung erfüllen, eine Beitragsmitgliedschaft an. Der Beirat berät und unterstützt den Verein.

(3) Beiratsmitglieder sind keine Mitglieder des Vereins.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Höchste Organ des Vereins, sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Schriftführers,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Aufhebung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl bzw. Bestätigung und Abberufung der Referenten im Sinne des § 14 dieser Satzung,
- e) Wahl der Delegierten und deren Ersatzleute zur Vertretung bei dem DMFV eV.,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Erhebung einer Umlage,
- g) Ausschluss von Mitgliedern (7 Abs. 3 der Satzung),
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen, ferner wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangt.

(2) Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung (gerechnet ab dem auf die Absendung folgenden 2. Werktag) schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zu eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als 2 fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist schriftlich für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden geleitet. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Soweit § 16 dieser Satzung nicht ein höheres Quotum vorsieht, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung ergehen, wenn zwei Drittel alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss-Stellung gegenüber dem Vorstand erklären. Die Auszahlung und Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident), der ersteren bei dessen Verhinderung vertritt
- c) dem Schatzmeister (Kassierer)

(2) Der Verein wird nach außen durch ein Vorstandsmitglied vertreten (Alleinvertretung). Der Vorstand kann den Referenten (§ 14 dieser Satzung) für deren Tätigkeitsbereiche schriftlich Untervollmacht erteilen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln für jeweils 3 Kalenderjahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden, mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(5) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen.

(6) Der Vorstand beschließt im Wege der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschluss-Stellung oder Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden fernmündlich oder schriftlich, bei Vorstandssitzungen soll eine Ladungsfrist von 2 Tagen eingehalten werden, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder kann das präesente Vorstandsmitglied allein beschließen, die Beschlüsse bedürfen dann der alsbaldigen Genehmigung durch den Vorstand. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand die Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung übertragen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt unter der Leitung des ersten Vorsitzenden mit Unterstützung der Referenten die Geschäfte des Vereins, führt hierbei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner ist er für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Erstellung eines Tätigkeits-Rechenschaftsberichtes,
- c) Ernennung eines Haushaltsplanes,
- d) Ernennung von Referenten,
- e) Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste (7 Abs. 2 dieser Satzung),
- g) Vertretung des Vereins gegenüber dem DMFV e. V. und gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Der Vorsitzende für Finanzen entwirft für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher des Vereins und erstellt den Rechenschaftsbericht.

§ 14 Referenten

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für einzelne Bereiche Referenten in geheimer Abstimmung für die Dauer von einem Kalenderjahr wählen. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand selbst, soweit erforderlich, weitere Referenten ernennen, sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Die Referenten handeln eigenständig im Auftrag des Vorstandes, sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 **BGB**.

§ 15 Nationale Vertretung

Die Vertretung des Vereins gegenüber dem DMFV e.V. erfolgt in Übereinstimmung mit dessen Satzung durch den ersten Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, danach durch den Vorsitzenden für Finanzen, ansonsten durch ein vom Vorstand hierzu bevollmächtigtes Mitglied) sowie durch die vorgesehene Zahl "weiterer Vertreter" aus der Mitte der Mitglieder. Letztere sowie mindestens ebenso viele Ersatzleute werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt; § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 der Satzung gelten entsprechend.

§ 16 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

(1) Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.

(2) Eine Änderung des Zieles des Vereins (2 der Satzung) kann nur mit der Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nichterschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.